

42. Nachtrag zur Satzung der DAK-Gesundheit vom 1. Juli 2016

#### Artikel I

## Abschnitt G Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Entgeltfortzahlung

## § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 1. In Buchstabe a) wird die Zahl "2,2" gestrichen und durch die Zahl "2,9" ersetzt.
- 2. In Buchstabe b) wird die Zahl "1,5" gestrichen und durch die Zahl "2,2" ersetzt.
- 3. In Buchstabe c) wird die Zahl "1,7" gestrichen und durch die Zahl "2,4" ersetzt.
- 4. In Buchstabe d) wird die Zahl "3,9" gestrichen und durch die Zahl "4,2" ersetzt.
- 5. In Buchstabe e) wird die Zahl "0,65" gestrichen und durch die Zahl "0,52" ersetzt.

### Artikel II

## Inkrafttreten:

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

# Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates am 24. November 2022 beschlossene 42. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den  $\it 8$  . Dezember 2022

213 - 10204#00035#0007

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit